



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Brüterei Süd ZN der BWE-Brüterei Weser-
Ems GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Peter-Henlein-Straße 1
93128 Regenstauf

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 45 – 170 – 002.H

Sachbearbeiter: Frau Oelfe

Zimmer-Nr.: A 219

Telefon: 09181/470 1247

Telefax: 09181/470 6747

E-Mail: oelfe.milena@landkreis-neumarkt.de

Datum: 29. März 2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Brüterei Süd ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-
Straße 1, 93128 Regenstauf;
Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel (Geflügelmaststall
1) auf dem Grundstück mit der FINr. 1477/1, Gemarkung Hörmannsdorf, Stadt Parsberg;
hier: Nachträgliche Anordnung von Auflagen für die energie- und nährstoffangepasste
Fütterung aufgrund Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) TA Luft 2021 (Neufassung)**

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

B e s c h e i d:

**1. Nachfolgende Auflagen werden Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach § 4
BImSchG vom 29.04.1977, Az. III/1-U:**

- 1.1 Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mindestens drei Phasen zu erfolgen.
- 1.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 1.3 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 1.4** Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre dürfen die folgenden Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 der TA Luft 2021 (Geflügel) nicht überschritten werden:

Produktionsverfahren für Geflügel	Maximale Nährstoffausscheidung in g/(TP*a) bzw. g/(Tier*a)	
	N	P ₂ O ₅
Produktionsverfahren mit Leistungen		
Masthähnchen [g/(TP*a)]		
Mast ab 39 Tagen; 2,6 kg Zuwachs/Tier	385	176
Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/Tier	357	174
Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/Tier	311	153
Mast bis 29 Tage; 1,5 kg Zuwachs/Tier	249	121

- 1.5** Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werte (siehe Auflage Nr. 1.4) sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 10 Prozent im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- 1.6** Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL-Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes vorgelegt werden.
- 1.7** Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- 1.8** Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 1.9** Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist mit dem LfL-Programm „Stallbilanz“ (<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>) jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen. Die Daten für die Jahre 2020 und 2021 sind erstmalig gemeinsam bis spätestens zum 30.06.2022 vorzulegen.
- 1.10** Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

- 1.11** Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegendes Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 1.12** Sollten berechtigte Zweifel an der Stallbilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

2. Kostenentscheidung

- 2.1** Die Brüterei Süd ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR festgesetzt.
- 2.3** An Auslagen sind 3,45 EUR zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Firma Brüterei Süd ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 1, 93128 Regenstauf, betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1477/1, Gemarkung Hörmannsdorf, Stadt Parsberg, eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastgeflügel (Geflügelmaststall 1), die mit Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG am 29.04.1977 genehmigt (zuvor befristete Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 18.11.1976) und zwischenzeitlich durch eine nachträgliche Anordnung und zwei Anzeigen geändert wurde.

Die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und trat zum 01.12.2021 in Kraft.

In der neuen TA Luft 2021 wurden einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 gelten.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d. h. rückwirkend, einzuhalten. Dies trifft auf die von Ihnen betriebene und im Betreff genannte Stallanlage zu.

II.

1. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Die nachträgliche Anordnung beruht vorliegend auf § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG.

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz (BImSchG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen getroffen werden.

Am 14.09.2021 wurde die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und trat zum 01.12.2021 in Kraft.

In der neuen TA Luft 2021 wurden einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 gelten.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d. h. rückwirkend, einzuhalten.

Dies trifft auf die von Ihnen betriebene und am 29.04.1977 genehmigte Stallanlage zu, da die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastgeflügel eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV darstellt.

3. Die Pflichten der Betreiber sind in der Regel durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchzusetzen. Aus diesem Grund sind, nach pflichtgemäßen Ermessen, die im Tenor genannten Auflagen in den Genehmigungsbescheid der Anlage aufzunehmen.
4. Der Erlass dieses Bescheides entspricht dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA-Luft 2021, die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 BImSchG und Nr. 1 (Anwendungsbereich) der TA-Luft). Die Auflagen entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) der TA Luft 2021 betreffend einer energie- und nährstoffangepassten Fütterung.
5. Die Betreiberin wurde mit E-Mail vom 13.12.2021 zum Erlass der nachträglichen Anordnung aufgrund der Neufassung der TA Luft 2021 angehört. Ihre diesbezüglichen Rückmeldungen vom 14.01.2022 und vom 27.01.2022 wurden bei der Entscheidung über den Erlass der Anordnung berücksichtigt. Insbesondere wurden keine Bedenken gegen die Auflagenfestsetzung geltend gemacht, da ohnehin bereits die Auflagen zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung erfüllt werden.
6. Einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1a bzw. 1b BImSchG bedurfte es vorliegend nicht. § 17 Abs. 1a BImSchG greift nur bei nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG. § 17 Abs. 1b BImSchG kommt nur dann zur Anwendung, wenn künftig weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen.
7. Die Kostenentscheidung unter Ziffer 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Höhe der Gebühren basiert auf Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz. Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608)
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
KG	= Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640)
TA Luft	= Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Ziegler
Oberregierungsrätin